



Antworten der

Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)

auf die Forderungen der Bäderallianz Deutschland

Forderung 1

Erstellung eines Masterplanes (ähnlich des Goldenen Planes der 1950/1960er Jahre), der langfristig und nachhaltig die Bäderlandschaft in Deutschland sichert.

Forderung 2

Derartige Stärkung und finanzielle Ausstattung der Kommunen, dass sie in die Lage versetzt werden, die vorhandenen Bäder mit ihrem Sanierungsstau zu erhalten bzw. neue Bäder zu bauen. Dies besonders vor dem Hintergrund der seitens der Bertelsmann-Stiftung für 2025 errechneten zusätzlich nötigen 34 Milliarden € Investitionen in Schulen, um den Bedarf für über eine Million zusätzliche Grundschul Kinder zu decken. Nur damit kann auch die Bäderversorgung aller Grundschul Kinder zukünftig gesichert werden.

Antwort auf die Forderungen 1 und 2:

Den Erhalt einer flächendeckenden Bäderlandschaft in Deutschland erachten wir grundsätzlich für wichtig. Denn für CDU und CSU sind Hallen- und Freibäder aus mehrfacher Hinsicht ein Stück Lebensqualität für die Bevölkerung. Sie verkörpern nicht nur Sport- und Wettkampfstätten, sondern gehören als essentieller Bestandteil zu unserer Erholungs- und Freizeitkultur. Zudem bilden Bäder die Grundlage für den Schwimmunterricht an unseren Schulen.

Es ist die Aufgabe der Kommunen, die öffentlichen Bäder zu erhalten und zu finanzieren. In diesem Zusammenhang hat es sich als positiv erwiesen, dass die unionsgeführte Bundesregierung sich in den vergangenen Jahren als ein enorm verlässlicher Partner der kommunalen Selbstverwaltung erwiesen und die größte Kommunalentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht hat. Diese positiven Effekte wirken auch noch deutlich in die neue Legislaturperiode und werden zielgerichtet weiterentwickelt.

Mit der stufenweisen und seit 2014 vollständigen Übernahme der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der Bund den Kommunen bis 2017 insgesamt rund 25 Milliarden Euro an Kosten gespart. Diese dauerhafte Entlastung von derzeit über 7 Milliarden Euro jährlich wird bleiben.

Der Bund entlastet ab 2018 die Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen um weitere 5 Milliarden Euro jährlich. In diesem Zusammenhang hatte sich der Bund bereits für die Jahre 2015 bis 2017 zu einer Vorabentlastung in Milliardenhöhe für die Kommunen verpflichtet.

Der Bund übernimmt zudem bis 2018 komplett die Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge. Dafür sind insgesamt über 2 Milliarden Euro vorgesehen. Wir streben auch nach 2018 eine bedarfsgerechte Regelung im Sinne der Kommunen an.

Alle Maßnahmen zur kommunalen Entlastung führen dazu, dass die Kommunen deutlich größere finanzielle Spielräume vorweisen können, die es ihnen auch ermöglichen, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Investitionen in Hallen- oder Freibäder zu tätigen.

Die unionsgeführte Bundesregierung hat darüber hinaus einen Fonds in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro geschaffen, durch den Kommunen insbesondere bei der Instandsetzung von Schulen und Bildungseinrichtungen unterstützt werden können. In diesem Rahmen kann die energetische Sanierung von kommunalen Schwimm- und Hallenbädern gefördert werden, wenn diese als kommunale Einrichtungen der Schulinfrastruktur einzuordnen sind.

Zudem fördert der Bund im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms kommunale Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für das Bundesprogramm werden bis 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen. Damit können wichtige Aufgaben der Stadtentwicklung vor Ort, auch Maßnahmen in Bädern realisiert werden.

Verschiedene Fördermöglichkeiten für Bäder finden sich auf Bundesebene auch im Bereich des technischen Umweltschutzes bzw. der Energieeinsparung (z. B. KfW-Programme), die jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen sind.

Ferner stehen auf Länderebene weitere Fördermittel zur Verfügung, unter anderem durch die kommunalen Länderfinanzausgleichssysteme.

Forderung 3

Eine universitäre Sportlehrausbildung, in der Schwimmen zum Pflichtprogramm gehört und mit einer Schwimmlehrbefähigung und Rettungsfähigkeit abgeschlossen wird. In der Ausbildung in der 2. Phase der Lehrerbildung muss Schwimmen Bestandteil des Pflichtprogramms sein, damit eine Qualitätssicherung zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit im Rahmen des Schulsports erreicht wird.

Antwort

Für CDU und CSU steht fest, dass Schwimmunterricht nur von Lehrkräften und Hilfskräften erteilt werden darf, die in der Lage sind, Schüler im Notfall vor dem Ertrinken zu retten. Deshalb müssen alle Lehrkräfte, die den Unterricht erteilen, die Fähigkeit zum Retten nachweisen können und Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrschen.

Speziell in der universitären Sportlehrerausbildung ist Schwimmen Pflicht. Wie bereits genannt, müssen deshalb ausreichend Kenntnisse im Rettungsschwimmen, eine entsprechend körperliche Fitness und das Wissen für den praktischen Schwimmunterricht ständig gewährleistet sein. Es wäre letztlich zu prüfen, ob ein verpflichtender Bestandteil Schwimmen an den Seminarschulen nötig und insbesondere realisierbar wäre. Bei mehreren Studienreferendaren im Fach Sport an einer Schule, besteht kaum die Möglichkeit, dass alle im Bereich Schwimmen ihren Vorbereitungsdienst absolvieren.

In Bayern wird bereits in der Eignungsprüfung zum Sportstudium der erste Grundstein gelegt und ein sicheres Beherrschen einer Schwimmart vorausgesetzt. Während bei vielen Sportarten die Möglichkeit zum Notenausgleich besteht, ist dies für das Prüfungsgebiet Schwimmen in Bayern bereits in der Eignungsprüfung ausgenommen. Das heißt „die 100 m Schwimmen auf Zeit“ müssen von allen Bewerbern bereits vor dem Studium erbracht werden.

Die 2. Phase der Lehrerausbildung – der Vorbereitungsdienst – bereitet auf die eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Studienseminar und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung alle pädagogischen und didaktischen Inhalte, die zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben erforderlich sind. Die Lehrbefähigung im Schwimmen wird oftmals bereits im ersten Ausbildungsabschnitt mit Schülern erprobt und erlernt. Ab der 2. Phase können zusätzlich zum verpflichtenden Lehrinhalt Zusatzqualifikationen erworben oder Fortbildungen besucht werden, um sich vertiefende Qualifikationen für den Schwimmunterricht in Schulen anzueignen.